



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER REVISIONSVERBÄNDE

Bundesministerium für Justiz
zHd. Frau Dr. Eva REICHEL
Museumstraße 7
A-1070 Wien
+43 1 52152 302719

team.z@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016

STELLUNGNAHME DER VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER REVISIONSVERBÄNDE

ZUM ABSCHLUSSPRÜFUNGSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2016 – APRÄG 2016

1. Vorbemerkung: Allgemeiner Standpunkt der VÖR zum APRÄG

Die Vereinigung österreichischer Revisionsverbände unterstützt im Allgemeinen das Vorhaben des Gesetzgebers einer Harmonisierung der Anforderungen an die Abschlussprüfung. Angesichts der Komplexität von Prüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse (insb. der Banken) begrüßen wir prinzipiell auch die strengeren Vorschriften im Bereich der Prüfungsstandards sowie die Vorschriften zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Abschlussprüfer.

Insbesondere ist es auch unser Anliegen, das Vertrauen sowohl in die Abschlussprüfung als auch in den Abschlussprüfer selbst sowie die Rechtsicherheit der Öffentlichkeit zu stärken, welche Grundvoraussetzungen für ein gut funktionierendes Prüfungswesen sind und zu einer reibungslosen Funktion der Kapitalmärkte beitragen.

Nichts desto trotz gibt es einige Themen, die uns als Interessenvertretung unserer Mitglieder (der Revisionsverbände) ein besonderes Anliegen sind und die einer näheren Ausführung in dieser Stellungnahme bedürfen.

2. Definition der Unternehmen öffentlichen Interesses

Durch das RÄG-Begleitgesetz wurde in § 43 Abs. 1a BWG wurde die Definition von Unternehmen öffentlichen Interesses auf alle Kreditinstitute gem. § 1 BWG mit Ausnahme der in § 3 genannten Kreditinstitute (Verwaltungsgesellschaften nach InvFG und ImmoInvFG sowie Betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen) erweitert. Demgegenüber sieht die RL nur vor, dass CRR-Kreditinstitute iSd. § 1a Abs. Z 1 umfasst werden sollen.

Nach der derzeit vorgesehenen Definition würden insbesondere auch jene Institute, die ohne zum Einlagen- und/oder Kreditgeschäft berechtigt zu sein, den Bestimmungen der VO unterworfen werden sollen, insbesondere gilt dies für Verwaltungsgesellschaften iSd. InvFG und ImmoInvFG, Betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen, etc. Um ein unnötiges Gold-Plating zu vermeiden sollte die Definition des § 43 Abs 1a BWG wieder auf den Umfang der RL zurückgeführt werden.

§ 43 Abs 1a BWG sollte daher lauten: „Für die Zwecke des Abs. 1 gelten Kreditinstitute gemäß § 1a Abs 1 Z 1 BWG ungeachtet ihrer Rechtsform als Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 UGB.“

3. Zu § 60a BWG

Eingangs möchten wir betonen, dass unsere Mitglieder als Revisionsverbände von Genossenschaften gemäß **Art 2 Absatz 3 VO** (Nr. 537/2014 vom 16. April 2014) in diesem Zusammenhang eine besondere Stellung als **gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen** einnehmen. Hierdurch wird für diese Einrichtungen kraft Verordnung dem Mitgliedsstaat eine Optionsmöglichkeit auf Ausnahmen vom Geltungsbereich dieser Verordnung bzw. von bestimmten Bestimmungen dieser Verordnung gegeben, sofern die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer weiterhin gewährleistet ist und aus der Natur der besonderen Verhältnisse geboten und zweckmäßig erscheint. Dies ist bei Revisionsverbänden jedenfalls der Fall. Deshalb sehen wir in diesem Zusammenhang eine gravierende Einschränkung, weil bei der Entstehung folgender gesetzlicher Bestimmungen dieses Gebot nicht zweckentsprechend wahrgenommen wurde und ersuchen um Berücksichtigung folgender Bestimmungen im Einzelnen.

3.1. Umfang der personenbezogenen Unabhängigkeitsbestimmungen

Die Bestimmungen der Art 5 soll bei dezentralen Prüfungsorganisationen nur auf jene Personen angewendet werden, die die Prüfung tatsächlich durchführen. Eine Anwendung auf alle Mitglieder eines Prüfungsteams wäre überschießend und würde eine wesentliche Schlechterstellung gegenüber WP und WP-Gesellschaften bedeuten.

3.2. § 60a Abs 3 BWG: Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams

§ 60a Abs 3 BWG sieht vor, dass die für den verantwortlichen Prüfungspartner geltenden Regelungen des Art 17 Abs 7 AP-VO über die interne Rotation nicht nur für die Revisoren, **sondern auch für die (sonstigen!) Mitglieder des Prüfungsteams** gelten sollen. Dies ist überschießend und wäre eine grobe Benachteiligung gegenüber WP-Gesellschaften. Verantwortlicher Prüfungspartner ist bei WP-Gesellschaften nach der Definition des Art 2 Z 16 AP-RL nur der Abschlussprüfer, der entweder für die Durchführung der Prüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft vorrangig verantwortlich ist oder den Bestätigungsvermerk unterzeichnet. Übertragen auf das System der Genossenschaftsrevision kommt dem nur der vom Verband bestellte **auftragsverantwortliche Revisor** gleich, nicht aber ein „einfaches“ Mitglied des Prüfungsteams.

Regelungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang auch, was gelten soll, wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Revisor bestellt wird (vgl § 3 Abs 1 GenRevG). In diesem Fall soll sowohl eine interne Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner innerhalb der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach fünf Jahren als auch eine externe Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als solcher nach zehn Jahren erfolgen. Es soll also letztlich Gleichbehandlung mit jenen Fällen hergestellt werden, in denen ein KI seinen Bankprüfer selbst bestellt. Darauf zielt die unten vorgeschlagene Formulierung ab.

3.3. § 60a: Fehlende Ausnahmen zu Art 8, 10 und 11 der AP-VO für die Prüfung kleiner Genossenschaftsbanken und Sparkassen

Der vorgeschlagene § 60a BWG enthält keine Ausnahmen für Art 10 und 11 AP-VO und auch nur eine sehr eingeschränkte Ausnahme für Art 8 Abs 5 lit a AP-VO. Dabei könnten die Prüfer kleiner Kreditgenossenschaften und Sparkassen (unter 1 Mrd € Bilanzsumme und ohne Kapitalmarktorientierung) gemäß Art 2 Abs 3 AP-VO von der Anwendung der Art 8,

10 und 11 der AP-VO vollständig ausgenommen werden. Davon sollte aus Gründen der Proportionalität jedenfalls Gebrauch gemacht werden:

a) Art 8 AP-VO (auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung)

Nach dem Entwurf wäre der eine auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung vorschreibende Art 8 AP-VO mit Ausnahme des Abs 5 lit a auch bei der Prüfung kleiner, nicht kapitalmarktorientierter Sparkassen und Kreditgenossenschaften (und ihrer Rechtsnachfolger) anwendbar. Dies erscheint als überschießend und unverhältnismäßig. Bei kleinen, nicht kapitalmarktorientierten Sparkassen und Kreditgenossenschaften (und ihren Rechtsnachfolgern) ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung nur bei Vorliegen bestimmter Risikofaktoren¹ angebracht und üblich. Eine flächendeckende auftragsbegleitende Qualitätssicherung auch bei einer „Standard-Prüfung“ einer kleinen Kreditgenossenschaft oder Sparkasse oder deren Rechtsnachfolger würde zu einer erheblichen und unnötigen Kostenerhöhung führen. Solche Kostenerhöhungen ohne entsprechende Nutzenerhöhung widersprechen dem im Erwägungsgrund 34 der AP-VO als Leitmotiv erwähnten Proportionalitätsprinzip und sollten vermieden werden.

b) Art 10 (erweiterter Bestätigungsvermerk)

Durch Art 10 AP-VO wird der Umfang des Bestätigungsvermerks aus Gründen der Information des Kapitalmarktes und der Anteilseigner deutlich erweitert. Eine solche Informationserweiterung ist aber zumindest bei kleinen, nicht kapitalmarktorientierten Kreditgenossenschaften und Sparkassen nicht erforderlich. Der Kapitalmarkt bedarf mangels Kapitalmarkt-orientierung keiner besonderen (über die für Kreditinstitute ohnehin im Rahmen der Säule 3 vorgeschriebene Offenlegung hinausgehenden) Information und auch zu Zwecken der Information der Anteilseigner ist ein erweiterter Bestätigungsvermerk bei diesen Sparkassen und Kreditgenossenschaften überflüssig. So haben Sparkassen von vornherein keine Anteilseigner und im Genossenschaftsrecht werden die Anteilseigner ohnehin durch die Präsentation der

¹ Vgl dazu ISQC1.35 und A41. Die Überwachung des Prüfungsablaufs durch den Qualitätssicherer erfolgt im Normalfall ausschließlich bei testatspflichtigen Mandaten in folgenden Fällen:

- Going-Concern ist fraglich
- Redepflicht gem. § 4(3) GenRevG iVm § 273 (2) u. (3) UGB, Berichtspflicht gem. § 63(3) BWG
- Erhöhte Risikoneigung aufgrund atypischer Geschäftsfelder/Produkte/Transaktionen/Unternehmensstruktur
- Schwerwiegende Sorgfaltsverletzungen
- Alarmierende Ergebnisse aus der Früherkennung (bei Banken: Risikobericht).“

auch Gebarungsfragen behandelnden Kurzfassung des Revisionsberichts besser und genauer als in jeder anderen Rechtsform über das Prüfungsergebnis und den Zustand ihrer Genossenschaft informiert.

c) Art 11 (zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss)

Die Pflicht, einen zusätzlichen Bericht gem **Art 11 AP-VO** an den Prüfungsausschuss zu erstellen, ist für kleine Kreditgenossenschaften und Sparkassen überhaupt unpassend, denn diese sind gar nicht verpflichtet, einen solchen Prüfungsausschuss einzurichten. Zwar sieht die AP-VO vor, dass bei Fehlen eines Prüfungsausschusses der zusätzliche Bericht eben an das eine vergleichbare Funktion ausübende Gremium zu erfolgen hat (Art 11 Abs 1 zweiter UA AP-VO), aber in jenen Fällen, in denen die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses gemäß § 63a Abs 4 BWG unterbleiben kann, sind nicht alle sonst dem Prüfungsausschuss zukommenden Aufgaben stattdessen einfach vom Plenum des Aufsichtsrates zu erledigen. Hier kann man vielmehr unter Proportionalitätsgesichtspunkten deutliche Abstriche bei der Überwachungsintensität machen.

Die zusätzliche Berichterstattung an den Prüfungsausschuss brächte im Übrigen einen erheblichen Aufwand mit sich, der mangels eines Prüfungsausschusses teilweise ins Leere ginge. Bei Kreditgenossenschaften kommt hinzu, dass ohnehin im Revisionsbericht in bewährter Weise auf Gebarungsfragen einzugehen ist, sodass eine zusätzliche Berichterstattung gemäß Art 11 AP-VO nur unnötigen Aufwand und Abgrenzungsschwierigkeiten ohne Mehrwert erzeugen würde. Demensprechend sollte man bei Sparkassen, Kreditgenossenschaften und deren Rechtsnachfolgern mangels Kapitalmarktorientierung und bei einer Bilanzsumme bis zu 1 Mrd € vom Mitgliedsstaatenwahlrecht nach Art 2 Abs 3 AP-VO Gebrauch machen und auf die Anwendung des Art 11 AP-VO verzichten.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir **folgende Änderungen in § 60a BWG** vor:

§ 60a BWG wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Bei der Prüfung von Kreditgenossenschaften, Sparkassen und deren Rechtsnachfolgern, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt und die keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 Börsegesetz 1989 zugelassen sind, gelten außerdem Art. 8, Art. 10 und Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht.“

Absatz 2 wird zu Absatz 3 und lautet:

„(3) Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist für die in Abs. 1 genannten Rechtsträger mit der Maßgabe anwendbar, dass die Regeln für „Abschlussprüfer“ oder „Prüfungsgesellschaften“ für die auftragsverantwortlichen „Revisoren“ ~~und für die „Mitglieder von Prüfungsteams“~~ gelten.

Absatz 3 wird zu Absatz 4 und lautet:

(4) Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist für die in Abs. 1 genannten Rechtsträger mit der Maßgabe anwendbar, dass die Regeln für „verantwortliche Prüfungspartner“ für „auftragsverantwortliche Revisoren“ ~~und für die „Mitglieder von Prüfungsteams“~~ gelten. Sofern juristische Personen zu auftragsverantwortlichen Revisoren bestellt werden, gilt für diese juristische Person Art 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 so, als hätte der Rechtsträger diese juristische Person direkt als Abschlussprüfer bestellt.

4. Kritische Themenpunkte zu § 63a Abs 4 BWG (Aufgaben des Prüfungsausschusses)

Der letzte Satz des Abs 4 hat bisher gelautet:

„Z 4 und 7 finden keine Anwendung auf Institute, deren Bankprüfer gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen sind.“

Damit waren die Unabhängigkeit und die Auswahl des Abschlussprüfers sinnvollerweise kein Thema für den Prüfungsausschuss von Kreditinstituten mit gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtung. Der neue Abs 4 lässt diese Einschränkung vermissen. Die Erläuterungen begründen den Entfall mit § 60a BWG. Aus § 60a ergibt sich zwar indirekt eine gewisse Einschränkung der Aufgaben des Prüfungsausschusses, aber es wird nicht wirklich klar zum Ausdruck gebracht, dass sich der Prüfungsausschuss nicht mit der Unabhängigkeit und der Auswahl des Abschlussprüfers zu befassen braucht. Insbesondere die Befassung mit der Auswahl des Abschlussprüfers ist bei gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtungen völlig überflüssig. Im Sinne eines Gleichklangs mit § 24c Abs 6 GenG, der für Genossenschaften diese Aufgaben des Prüfungsausschusses weiterhin nicht kennt, wäre die ausdrückliche Beibehaltung der bisherigen Ausnahme in § 63a Abs 4 BWG zweckmäßig.

§ 63a Abs. 4 letzter Satz sollte daher weiterhin lauten:

„Z 4 und 7 finden keine Anwendung auf Institute, deren Bankprüfer gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen sind.“

4. § 24c Abs 6 GenG: Zusatzbericht nach Art 11 AP-VO auch bei XL-Genossenschaften? (ebenso § 92 Abs 4a AktG und § 30g Abs 4a GmbHG)

Der Entwurf sieht vor, dass der bereits oben erwähnte bei kleinen Kreditgenossenschaften und Sparkassen schon mangels Prüfungsausschusses unpassende zusätzliche Bericht nach Art 11 AP-VO nicht nur bei Genossenschaften im Sinn des § 189a Z 1 lit. a und lit. d UGB, sondern auch „in Genossenschaften, bei denen das Fünffache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft (§ 221 Abs. 3 erster Satz in Verbindung mit Abs. 4 bis 6 UGB) überschritten wird,“ zu erstatten sein soll. Diese Ausdehnung des Zusatzberichtserfordernisses auf Non-PIEs geht (ebenso wie die Parallelaktion in § 92 Abs 4a AktG und in § 30g Abs 4a GmbH) über die Anforderungen der AP-VO hinaus. Sie ist schon deshalb abzulehnen, weil der Zusatzbericht nach Einschätzung aller befragten Abschlussprüfer einen ganz erheblichen zusätzlichen Aufwand erzeugt und in einem schwer auflösbaren Überschneidungsverhältnis zu den Ad-hoc-Redepflichten des § 273 UGB und des § 4 GenRevG steht. Hinzu kommt, dass für Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30. Juni 2016 enden², im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß ISA 260.16 bereits die berufsrechtliche Verpflichtung besteht, dem Prüfungsausschuss zB

- auch über bedeutsame qualitative Aspekte des Vorgehens der Gesellschaft bei der Bilanzierung,
- während der Prüfung aufgetretene schwerwiegende Probleme,
- bedeutsame aus der Prüfung resultierende Sachverhalte, oder
- sonstige aus der Prüfung resultierende Sachverhalte, die der Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen als bedeutsam für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses erachtet,

zu berichten. Eine umfassende Kommunikation zu allen wesentlichen Ergebnissen der Abschlussprüfung ist somit schon – und unabhängig von der in bestimmten Fällen zusätzlichen, unverzüglich auszuübenden Redepflicht gemäß § 273 UGB - aufgrund der bestehenden Regelungen in ausreichendem Maße sichergestellt. Der Zusatzbericht bringt keine wesentlichen, zusätzlichen Informationen, die dem Prüfungsausschuss nicht auch auf andere Weise zugänglich sind, sondern bereitet diese Informationen im Ergebnis nur in

² Vgl dazu das Fachgutachten KFS/PG1 in der Fassung vom 3. März 2014, das eine berufsrechtliche Verpflichtung normiert, für die Durchführung von Abschlussprüfungen die International Standards on Auditing (ISA) anzuwenden. Das Fachgutachten ist auf Prüfungen von Abschlüssen für Geschäftsjahre erstmals anzuwenden ist, die am oder nach dem 30. Juni 2016 enden.

unklarer Weise anders auf. Die von der AP-VO nicht geforderte Ausdehnung des Zusatzberichtserfordernisses auf fünffach große Unternehmen ist daher für Österreich generell abzulehnen.

5. Ergänzende Anmerkungen, die man bei der BWG-Novelle mitnehmen sollte.

a) Zu § 23c Abs 9 BWG

Wir ersuchen bei der vorliegenden Gesetzesänderung auch § 23c BWG aus folgenden Gründen zu novellieren:

Der sich derzeit in Begutachtung befindende VO-Entwurf der FMA zur Änderung der Kapitalpuffer-Verordnung sieht in § 7b einen Kapitalpuffer für systemrelevante Institute vor. Die FMA beruft sich in den Erläuterungen zum Entwurf unmittelbar auf Art 133 Abs 4 zweiter Satz RL 2013/36/EU. Art 133 Abs 4 zweiter und dritter Satz CRD IV lauten wie folgt:

"Unterliegt eine als systemrelevantes Institut bezeichnete Gruppe auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 131 einem G-SRI-Puffer oder einem A-SRI-Puffer und außerdem einem Systemrisikopuffer auf konsolidierter Basis nach diesem Artikel, so gilt die höhere Anforderung. ³Unterliegt ein Institut auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis einem A-SRI-Puffer nach Artikel 131 und einem Systemrisikopuffer nach diesem Artikel, so gilt die höhere Anforderung."

Die (unvollständige, weil nur den Satz 3 des Art 133 Abs 4 CRD IV erfassende) nationale Umsetzung findet sich in § 23c Abs 9 BWG, wo es heißt:

„Unterliegt ein Kreditinstitut auf Einzelinstitutsebene oder auf teilkonsolidierter Basis einer Kapitalpuffer-Anforderung für Systemrelevante Institute und eines Systemrisikopuffers, so hat es die jeweils höhere Kapitalpuffer-Anforderung zu erfüllen.“

Zu einer als systemrelevant qualifizierten Gruppe, der der Puffer auf konsolidierter Basis vorgeschrieben wird (Art 133 Abs 4 zweiter Satz CRD IV), schweigt § 23c Abs 9 BWG. Die FMA beruft sich wohl deshalb in ihrer Begründung direkt auf die unionsrechtliche Grundlage des Art 133 Abs 4 zweiter Satz CRD IV. RL-Bestimmungen sind aber grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar, sondern bedürfen (trotz der Möglichkeiten einer richtlinienkonformen Interpretation des nationalen Rechts) der Umsetzung in innerstaatliches Recht.

Eine entsprechende klarstellende Anpassung des § 23c Abs 9 BWG ist insbesondere deshalb auch für die Praxis von Interesse, weil § 7b des VO-Entwurfs die Kapitalpufferquote für die

Institute „auf Basis der konsolidierten Lage“ vorschreibt, und es zur Zeit keine österreichische Bestimmung gibt, die klar festlegt, dass auch in diesem Fall nur die höhere Pufferanforderung (Puffer für Systemrelevante Institute oder Systemrisikopuffer) erfüllt werden muss.

Als Voraussetzung für die Vorschreibung des Puffers für Systemrelevante Institute durch die FMA sollte daher § 23c Abs 9 BWG durch eine Umsetzung auch des zweiten Satz des Art 133 Abs 4 CRD IV ergänzt werden.

b) § 23d Abs 6 Z 1 BWG – Redaktioneller Hinweis

In § 23d Abs 6 Z 1 BWG wird auf dessen „Abs. 7“ verwiesen. Ein solcher Absatz existiert in § 23d BWG jedoch nicht. Gemeint ist wohl „§ 23c Abs. 9“.

c) § 57 Abs 5 BWG - Redaktioneller Hinweis

Bei der Novelle BGBl I 2015/117 wurde im § 57 Abs 5 - offenbar versehentlich - statt Satz 5 Satz 3 ersetzt - vgl

15. § 57 Abs. 5 dritter Satz lautet:

“Eine Auflösung der Hafrücklage darf nur insoweit erfolgen, als dies zur Erfüllung von Verpflichtungen im Sicherheitsfall (§ 9 ESAEG) oder Entschädigungsfall (§ 46 ESAEG) oder zur Deckung sonstiger im Jahresabschluss auszuweisender Verluste erforderlich ist.“

Der Abs 5 lautet daher heute insgesamt wie folgt:

(5) Die Kreditinstitute haben eine Hafrücklage zu bilden. Diese beträgt 1 vH der Bemessungsgrundlage gemäß Art. 92 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Eine Auflösung der Hafrücklage darf nur insoweit erfolgen, als dies zur Erfüllung von Verpflichtungen im Sicherheitsfall (§ 9 ESAEG) oder Entschädigungsfall (§ 46 ESAEG) oder zur Deckung sonstiger im Jahresabschluss auszuweisender Verluste erforderlich ist. Die Hafrücklage ist keine Rücklage im Sinne des § 183 AktG. Eine Auflösung der Hafrücklage darf nur insoweit erfolgen, als dies zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß § 93 oder zur Deckung sonstiger im Jahresabschluss auszuweisender Verluste erforderlich ist. Die Hafrücklage ist im Ausmaß des aufgelösten Betrages längstens innerhalb der folgenden fünf Geschäftsjahre wieder aufzufüllen. Die Zuweisung und Auflösung der Hafrücklage ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen.

Richtigerweise hätte bei der erwähnten Novelle Satz 5 ersetzt werden müssen, welcher nach wie vor lautet:

"Eine Auflösung der Haftrücklage darf nur insoweit erfolgen, als dies zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß § 93 oder zur Deckung sonstiger im Jahresabschluss auszuweisender Verluste erforderlich ist. "

und nicht der nunmehr verschwundene Satz 3, der früher lautete:

"Kreditinstitute, die ihre Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß Teil 3 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln, haben der Bemessungsgrundlage das 12,5-fache des Eigenmittelerfordernisses für das Positionsrisiko (Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) hinzuzurechnen."

sodass Abs 5 insgesamt eigentlich folgenden Wortlaut hätte haben sollen:

(5) Die Kreditinstitute haben eine Haftrücklage zu bilden. Diese beträgt 1 vH der Bemessungsgrundlage gemäß Art. 92 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Kreditinstitute, die ihre Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko gemäß Teil 3 Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln, haben der Bemessungsgrundlage das 12,5-fache des Eigenmittelerfordernisses für das Positionsrisiko (Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) hinzuzurechnen. Eine Auflösung der Haftrücklage darf nur insoweit erfolgen, als dies zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß § 93 oder zur Deckung sonstiger im Jahresabschluss auszuweisender Verluste erforderlich ist. Die Haftrücklage ist im Ausmaß des aufgelösten Betrages längstens innerhalb der folgenden fünf Geschäftsjahre wieder aufzufüllen. Die Haftrücklage ist keine Rücklage im Sinne des § 183 AktG. Die Zuweisung und Auflösung der Haftrücklage ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen.

Auch dies könnte anlässlich der aktuellen Novelle klargestellt werden.

Wien, den 07.04.2016

Mit besten Grüßen


Dr. Michael Laminger


Mag. Stephan Bauer

Vereinigung österreichischer Revisionsverbände